

sind als «Crown Dependencies» nicht dem Westminster Parlament unterstellt, sondern haben eigene, direkt gewählte Parlamente. Nur Verteidigung und Aussenpolitik werden von der britischen Regierung wahrgenommen. Die britische Königin wird vor Ort von einem pensionierten Offizier als Lieutenant-Governor vertreten. Die Regierung *Heath* bot den Kanal-Inseln in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die konstitutionelle Loslösung an, die diese aber nicht annahm und vielmehr einen Kompromiss vorzogen. 2001 wurde im 57-köpfigen Parlament auch der Vorschlag eines Abgeordneten zur Abhaltung eines Referendums über die Unabhängigkeitsfrage abgelehnt.

Da die Kanalinseln geradezu einen Schulfall i.S.v. Art. 299 Abs. IV EGV darstellten, aber keinesfalls in die Gemeinschaft eingegliedert werden wollten, setzten sie im Zuge der Beitrittsverhandlungen Grossbritanniens die Einfügung eines Abs. 6 in Art. 299 EGV sowie ein Protokoll Nr. 3 betreffend die Kanalinseln und die Insel Man<sup>263</sup> durch, wodurch ihnen eine Sonderstellung eingeräumt wurde. Die Kanalinseln gehören damit nicht zur Gemeinschaft, sondern sind lediglich ihrem Zollgebiet angeschlossen,<sup>264</sup> sodass der freie Warenverkehr und die Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik sichergestellt sind. Das übrige Gemeinschaftsrecht gilt – wie vorstehend bereits erwähnt – gem. Art 299 Abs. 6 lit. c) EGV nur insoweit, «als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem Beitrittsvertrag vom 22. Januar 1972 für diese Inseln vorgesehen ist». Diese Bestimmung, i.V.m. dem Protokoll Nr. 3 zur Beitrittsakte 1972 und der VO (EWG) Nr. 706/73<sup>265</sup> (für landwirtschaftliche Erzeugnisse) gewährt den Kanalinseln keine Binnenmarktteilnahme, Art. 4 des Protokoll Nr. 3 verpflichtet sie aber beim Erlass interner Regelungen zu einer speziellen Nichtdiskriminierung.<sup>266</sup> Trotzdem steht auch EU-Bürgern das Wohnrecht nur nach Bewilligung durch die Housing Commission der Regierung zu; Ausnahmewilligungen werden diesbezüglich nur fünf bis zehn pro Jahr vergeben – und auch nur an besonders wohlhabende Immigranten. An ausländische Arbeitskräfte werden auf fünf Jahre befristete Aufenthaltsbewilligungen erteilt.

---

263 ABl. 1972, Nr. L 73, S. 164 f.

264 Vgl. Antwort von Kommissionspräsident Delors auf die Schriftliche Anfrage Nr. 2103/91 vom 3. Dezember 1991, ABl. 1992, Nr. C 102, S. 34.

265 ABl. 1973, Nr. L 68, S. 1, geändert ABl. 1986, Nr. L 107, S. 12.

266 Vgl. EuGH, Rs. C-355/89, *Barr und Montrose Holdings*, Slg. 1991, S. I-3479 ff.